



Herrn
Kai Ehrenfried
Erlau Nr. 6
64407 Fränkisch-Crumbach

Gmund, 20.02.2018 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bierbach", 64407 Fränkisch Crumbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Kai Ehrenfried vom 28.11.2017 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Kai Ehrenfried und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Bierbach
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemeinde Fränkisch-Crumbach, OT Bierbach,
Odenwaldkreis

a) Bierbach Ost:

Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 15
Flurstücke Nr. 79/1 tlw., Nr. 79/2 tlw. und Nr. 81/1 tlw.
Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 16
Flurstücke Nr. 14/1 tlw. und Nr. 2/1 tlw.

b) Bierbach West-Nordwest:

Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 15

Flurstücke Nr. 23 tlw., Nr. 37/1, Nr. 37/2, Nr. 43, Nr. 44, Nr. 45/1 und

Nr. 48/1 tlw. (nur der nördliche Grundstücksbereich)

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz 1

Bezeichnung: „Bierbach Startplatz Ost“

Koordinaten: N 49°45'39,57" E 08°51'01,51"

Flur 16: Flurst. 79/1, 14/1

Höhe: 253 m

Höhendifferenz: 36 m

Startrichtung: NW - Ost

Fluggeräte: HG, GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Bemerkung: Hängegleiterschulung in der Grundausbildung ist nur in der unteren Hälfte des Übungshanges möglich.

Startplatz 2

Bezeichnung: „Bierbach Startplatz Nord-West“

Koordinaten: N 49°45'36,33" E 08°51'38,84"

Flurst. 48/1 (tlw. - nur der als Grünland genutzte nördl. Teil, auf beiliegende Karte wird Bezug genommen),

Flurst. 45/1

Höhe: 239 m

Höhendifferenz: 35 m

Startrichtung: West-Nordwest

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Bemerkung: Hängegleiterschulung in der Grundausbildung ist nur in der unteren Hälfte des Übungshanges möglich.

Landefläche 1

Bezeichnung: „Bierbach Ost Landeplatz“

Koordinaten: N 49°45'40,82" E 08°51'12,43"

Flur 16: 2/1, 79/1, 79/2

Höhe: 217 m

Landerichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landefläche 2

Bezeichnung: „Bierbach Nord-West Landeplatz“

Koordinaten: N 49°45'39,24" E 08°51'34,09"

Flurst. 44, 43, 37/2, 37/1

Höhe: 204 m

Landerichtung: West-Nordwest

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Im Oktober/November und Februar/März hat der Geländehalter eine artenschutzfachliche Kontrolle des Steinkauz-Bestandes im Bereich der Übungsgelände Bierbach Ost und West-Nordwest zu veranlassen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises zu übermitteln. Sollten diese Bestandserhebungen einen weiteren Rückgang der dortigen Steinkauz-Population feststellen, so wäre der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.
2. Bierbach Ost:
Start- und Landebetrieb auf dem Übungsgelände Bierbach Ost ist aus artenschutzfachlichen Gründen ganzjährig max. 10 Tage im Jahr erlaubt. Der Hang darf nicht mehr als 2 Tage hintereinander genutzt werden und zwischen diesen Übungstagen sind mindestens 2 Wochen Pause einzuhalten.
3. Bierbach West-Nordwest:
Die Nutzung der Flächen Bierbach West-Nordwest ist aus artenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar erlaubt.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 28.11.2017 stellte Herr Kai Ehrenfried einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Schulungsgelände Bierbach.

Die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises wurde mit Schreiben vom 12.12.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 05.02.2018 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Nutzung der Flächen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn der Betrieb zeitlich eingeschränkt wird und der Geländehalter eine artenschutzfachliche Kontrolle des dortigen Steinkauz-Bestandes veranlasst, um sicherzustellen, dass der Bestand durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Die naturschutzfachlichen Auflagen und Bedingungen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 11.12.2017 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb